

**Satzung**  
**zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Löwenberger Land**  
**über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung**  
**und von Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse**  
**(Schmutzwasserabgabensatzung)**  
**vom 04.12.2013**

Aufgrund der §§ 3 und 93 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) in Verbindung mit § 3 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung – EigV) vom 26.03.2009 (GVBl.II/09, [Nr. 11], S. 150) und der Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 33) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Löwenberger Land in ihrer Sitzung am 01.12.2015 die Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung und von Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse der Gemeinde Löwenberger Land beschlossen:

Die Schmutzwasserabgabensatzung der Gemeinde Löwenberger Land vom 04.12.2013 wird wie folgt geändert:

**3. Abschnitt**  
**Benutzungsgebühren**

Änderung des § 9 – Verbrauchsgebühren, Gebührensätze -

**§ 9**  
**Verbrauchsgebühren**  
**Gebührensätze**

- (1) Die Schmutzwassergebühr für die zentrale Schmutzentsorgung beträgt pro m<sup>3</sup> angefallenes (§ 16 Abs. 1) Schmutzwasser
- a) Für Anschlussnehmer, für deren Grundstück bis einschließlich 31.12.2013 nachweislich ein Anschlussbeitrag festgesetzt und bezahlt wurde, beträgt die Verbrauchsgebühr Euro 2,71  
Diese gesonderte Verbrauchsgebühr wird individuell, jeweils für die Zeit der erlössteigernden Auflösung der Anschlussbeiträge, gewährt. Nach Beendigung dieser Auflösungsfrist erfolgt eine Umgruppierung - § 9 Abs.1 b.
  - b) Für Anschlussnehmer, für deren Grundstück bis einschließlich 31.12.2013 kein Anschlussbeitrag festgesetzt oder für das dieser Beitrag nicht gezahlt wurde sowie für Anschlussnehmer die erst nach dem 31.12.2013 einen Anschluss erhalten, beträgt die Verbrauchsgebühr Euro 3,64
- (2) Die Schmutzwassergebühr für die dezentrale Schmutzwasserentsorgung aus abflusslosen Sammelgruben beträgt pro m<sup>3</sup> Schmutzwasser
- bei vorhandenen Absaugstutzen an der Grundstücksgrenzen Euro 3,94
  - Zuschlag für Saugschlauchlängen von 0 bis 12 Metern Euro 0,21

Zuschlag für Saugschlauchlängen ab 12 bis 24 Metern Euro 0,42

Zuschlag für Saugschlauchlängen über 24 Metern Euro 0,63

(3) Die Gesamtschmutzwassergebühr für die Entsorgung des Schmutzwassers aus abflusslosen Sammelgruben für nicht an das öffentliche Trinkwassernetz angeschlossene Grundstücke, die keine vom KVE genehmigte Zähleinrichtung haben, beträgt pro m<sup>3</sup> tatsächlich abtransportierten Schmutzwasser Euro 10,10.

(4) Der Gebührensatz für den nicht separierten Klärschlamm aus genehmigten Kleinkläranlagen beträgt pro abgefahretem m<sup>3</sup> nicht separierten Klärschlamm Euro 12,50.

(5) Zusätzlicher Transportzuschlag

Gemäß § 15 Abs. 3 der Schmutzwasserentsorgungssatzung der Gemeinde Löwenberger Land ist ein Tourenplanrhythmus von 4 Wochen festgesetzt. Gebührenpflichtige, die die Abfuhr von Schmutzwasser oder Schlamm außerhalb dieses Tourenplans verlangen, müssen einen zusätzlichen Transportzuschlag als pauschalierte Gebühr für Mehraufwendungen zahlen.

Dieser Zuschlag wird pro zusätzlicher Fahrt und angeforderter Einsatzzeit in folgender Staffelung erhoben:

innerhalb der regulären Arbeitszeit  
von Montag bis Freitag pro  
zusätzlicher Fahrt Euro 10,00

außerhalb der regulären Arbeitszeit  
von Montag bis Freitag pro  
zusätzlicher Fahrt Euro 10,00 zuzügl. 50 % Zuschlag

außerhalb der regulären Arbeitszeit  
an den Samstagen pro  
zusätzlicher Fahrt Euro 10,00 zuzügl. 100 % Zuschlag

außerhalb der regulären Arbeitszeit  
an den Sonntagen pro  
zusätzlicher Fahrt Euro 10,00 zuzügl. 200 % Zuschlag

außerhalb der regulären Arbeitszeit  
an den Feiertagen pro  
zusätzlicher Fahrt Euro 10,00 zuzügl. 300 % Zuschlag

Diese 1. Änderung zur Schmutzwasserabgabensatzung der Gemeinde Löwenberger Land vom 04.12.2013 tritt mit 01.01.2016 in Kraft.

Löwenberger Land, den 02.12.2015

Bernd-Christian Schneck  
Bürgermeister